jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/6/17 11R228/98w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.06.1998

Norm

EO §74 Abs1
ZPO §41

Rechtssatz

Werden die Kosten einer Meldeanfrage begehrt, sind Behauptungen zur Notwendigkeit dieser Anfrage nur entbehrlich, wenn bereits aus dem Akt hervorgeht, daß sich die vorerst angegebene Adresse des Gegners als unrichtig herausgestellt hat.

Entscheidungstexte

- 11 R 228/98w
  Entscheidungstext LG Linz 17.06.1998 11 R 228/98w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00458:1998:RLI0000014

Dokumentnummer

JJR_19980617_LG00458_01100R00228_98W0000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at